

Besteuerung von Personengesellschaften in der Insolvenz

Gliederung

- I. Problemaufriss
 1. Ausgangspunkt: Ein Urteil des FG Düsseldorf
 2. Die Gemengelage aus Steuer-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht
 3. Überblick über das Meinungsbild

- II. Gewinnbesteuerung in der Insolvenz
 1. Gewinnursachen in der Insolvenzsituation
 2. Besonderheiten bei der Mitunternehmerschaft
 3. Transparente Besteuerung in der Insolvenz?
 4. Flucht in die Billigkeit?
 - a) Diagnose
 - b) Therapie
 5. Friktionen in der Doppelinsolvenz

- III. Insolvenzfestes Steuerentnahmerecht als Ausweg?
 1. Skizzierung des vorgeschlagenen Lösungswegs
 2. Mangelnde Leistungskraft innerhalb der Insolvenz

- IV. Conclusio
 1. Ungeeignetheit der vorzufindenden Lösungswege
 2. Ruf nach dem Gesetzgeber

Thesen

1. Die transparente Besteuerung der Personengesellschaft wirkt in der Insolvenz-situation teilrechtsordnungsübergreifende Abstimmungsprobleme auf, die bisher nicht befriedigend gelöst sind.
2. Ein unmittelbarer Steuerzugriff auf Ebene der Mitunternehmerschaft scheidet *de lege lata* auch in der Insolvenz aus.
3. Die Mitunternehmerstellung der Gesellschafter überdauert die Insolvenz-eröffnung. Als verallgemeinerungsfähiger insolvenzsteuerrechtlicher Grund-satz ist von einer Kontinuität der Steuerrechtsverhältnisse trotz Diskontinuität der Herrschaftsverhältnisse auszugehen.
4. Die transparente Besteuerung von Gewinnen insolventer Personengesell-schaften führt regelmäßig zu leistungsfähigkeitswidrigen Ergebnissen. Gegenläufige Argumentationslinien in Rechtsprechung und Schrifttum halten einer kritischen Nachschau nicht stand.
5. Eine Korrektur dieses Effekts über die Billigkeitsregelungen der AO kommt nicht in Betracht, da diese Vorschriften keine Grundlage für die Bereinigung rechtspolitischer Fehler auf breiter Front bilden. Zudem würden Ergebnisse hervorgerufen, die aus steuerrechtlicher Perspektive unbefriedigend sind.
6. Die Rechtsprechung des BFH, nach der die Einkommensteuer bei Doppel-insolvenz auf Ebene des Gesellschafters Masseschuldcharakter haben soll, führt zu einer inakzeptablen Durchbrechung von Grundwertungen des Insolvenzrechts.
7. Ein befriedigendes Gesamtergebnis lässt sich auch nicht über die Aner-kennung eines insolvenzfesten Steuerentnahmerechts des Gesellschafters herbeiführen. Zum einen lehnt der BGH ein solches ab. Zum anderen ist keine Kompensation auf gesellschaftsrechtlicher Ebene möglich, wenn dem Gesell-schafter, wie im Regelfall, vorinsolvenzlich Verluste zugewiesen wurden.
8. Im Rahmen einer Gesamtschau ist zu konstatieren, dass keine der vorzufindenden Lösungen zu überzeugen vermag. Es bedarf daher einer Gesetzesänderung, die darauf hinauslaufen sollte, das Transparenzprinzip für innerinsolvenzlich erzielte Gewinne zu durchbrechen.